

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der TAB Austria Industrie- und Unterhaltungselektronik GmbH & CoKG
Haider Straße 40, A-4052 Ansfelden

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt für Unternehmer im Sinne des § 343 UGB.

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen der TAB GmbH - im folgenden "TAB" genannt auch wenn sie bei mündlichen oder fernmündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt werden.

Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

Abweichungen davon, insbesondere durch Übersendung anders lautender Einkaufsbedingungen, gelten nur dann, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

Durch die Nichtinanspruchnahme einzelner Rechte gemäß diesen Bedingungen wird auf die anderen Rechte keinesfalls verzichtet.

2. Angebote und Vertragsschluss

a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

b) Der Kunde ist 3 Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Ausführung der Lieferung durch uns oder unserer schriftlichen Bestätigung, die als erteilt gilt, falls wir nicht binnen 3 Wochen nach Auftragseingang in Ansfelden, die Annahme ablehnen.

c) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Ein Abgehen von diesem Schriftformgebot ist ebenfalls nur mit unserer schriftlichen Bestätigung möglich.

d) Beschreibungen des Liefergegenstandes und technische Angaben sind unverbindlich und gelten insbesondere nicht als Zusicherung bestimmter Eigenschaften.

3. Preise

Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat. Die Preise verstehen sich ab Lager Ansfelden, ohne Fracht, Verpackung, Versicherung und Montage.

4. Lieferzeiten

4.1. Die Vereinbarung von Lieferterminen oder -fristen bedarf der Schriftform. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, sind Liefertermine oder -fristen unverbindlich.

4.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen -

hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. - auch wenn sie bei unseren Lieferanten, deren Unterlieferanten oder Transportbeauftragten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche ableiten.

4.4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

5. Erfüllungsort, Versand und Gefahrübergang

5.1. Erfüllungsort ist der Sitz der TAB in der Haider Straße 40, 4052 Ansfelden. Verpackung und Versand erfolgen auf Kosten und Risiko des Kunden. Auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden wird die Lieferung gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

5.2. Nutzung und Preisgefahr gehen mit Übergabe zum Versand oder der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1. Die von uns gelieferten Waren sind sofort bei Anlieferung sorgfältig zu überprüfen und allfällige Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls bei Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung feststellbarer Mangel binnen einer von beiden Seiten als angemessen anerkannten Frist von drei Tagen ab Anlieferung schriftlich detailliert gerügt werden.

Zur Erhaltung der Rechte des Kunden hat uns eine auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerkende Mängelrüge fristgerecht innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware zuzugehen.

6.2. Bei versteckten Mängeln können Beanstandungen nur unverzüglich nach ihrer Entdeckung erhoben werden, spätestens jedoch drei Monate nach Empfang der Ware.

6.3. Hat ein Dritter die gelieferte Ware repariert oder zu reparieren versucht, ist jede Beanstandung ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Kunde nicht fachgerechte Eingriffe an der gelieferten Ware vornimmt.

6.4 Den Käufer trifft entgegen § 924 ABGB die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6.5. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden gegen uns steht ihm eine Frist von 6 Monaten ab Gefahrenübergang gemäß Punkt V. offen; im Säumnisfall sind sämtliche derartige Ansprüche ausgeschlossen. Kommt es im Verhältnis des Kunden zu seinen Kunden zu einem Gewährleistungsfall, so ist der Rückgriff auf uns gemäß § 933b ABGB ausgeschlossen.

6.6. Ist die von uns gelieferte Ware mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der in Punkt 6.5. vereinbarten Frist Fehler, so wird TAB nach eigener Wahl eine Verbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist vornehmen, wobei TAB jedenfalls berechtigt ist, anstelle der Nachbesserung eine Ersatzware zu liefern. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Minderung des Entgeltes oder Ersatz für eine selbst durchgeführte oder in Auftrag gegebene Reparaturleistung, nach welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht gesondert mit uns schriftlich vereinbart wird.

Der Ersatz eventueller Mangelfolgeschäden ist auf unmittelbare Schäden bis zur Hälfte des Rechnungswertes des entsprechenden Auftrages begrenzt und steht dem Kunden nur zu, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

6.7. Die mangelhafte Ware ist uns zu übergeben oder an uns einzusenden. Instandsetzungen am Aufstellungsort sind nicht möglich. Transportkosten und das Transportrisiko trägt der Kunde.

6.8. Schadensersatzansprüche bestehen - mit Ausnahme von Personenschäden - nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit und sind ihrer Höhe nach durch den Fakturenwert begrenzt.

Ersatzansprüche verjähren jedenfalls in 6 Monaten nach Übergabe zum Versand oder der Anzeige der Versandbereitschaft. Der Ersatz von Folgeschäden oder Vermögensschäden, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Ebenso ist jede Irrtumsanfechtung, auch über die Mangelfreiheit der Ware, durch den Kunden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

6.9. Der Verkauf von gebrauchten Geräten erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden.

6.10. Der Name „TAB“ ist eingetragenes Firmenzeichen. An den von TAB gelieferten Produkten stehen TAB Immaterialgüterrechte zu. Der Kunde darf diese Produkte nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes benutzen und weiterveräußern.

6.11. Allfällige Rückgriffsansprüche im Sinne des Paragraphen 12 PHG sind ausgeschlossen.

6.12. Jegliche Haftung für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Durchführung von Spielen, insbesondere wegen Spielsucht, ist ausgeschlossen.

Der Kunde wird TAB bezüglich solcher Ansprüche, die von Kunden des Kunden an TAB oder verbundene Unternehmen gestellt werden, vollkommen schad- und klaglos halten.

6.13. Sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche aus dieser Vertragsbeziehung sind in Punkt 6 abschließend geregelt. Dem Kunden stehen darüber hinaus keine wie immer gearteten Ansprüche zu.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor.

7.2. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, hat uns der Käufer sofort schriftlich zu verständigen und den Dritten auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Käufer ist verpflichtet, alle Kosten zu tragen, die zur Abwehr des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden, soweit diese Kosten nicht vom Dritten erlangt werden können.

7.3. Der Kunde tritt uns bis zur vollständigen Erfüllung seiner uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen seine Forderung aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren sicherheitshalber ab. Der Kunde hat auf unser Verlangen uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen und den Erlös aus dem Verkauf der Vorbehaltsware gesondert und in unserem Namen zu verwahren. Soweit unsere Gesamtforderungen durch solche Abtretungen zu mehr als 120% zweifelsfrei gesichert sind, verpflichten wir uns, den Überschuss der Außenstände auf Verlangen des Kunden nach unserer Auswahl wieder freizugeben.

7.4. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Kunde nicht das Eigentum an der neuen Sache; die Verarbeitung wird durch den Kunden für TAB vorgenommen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Ware unentgeltlich zu verwahren. Bei der Verarbeitung von oder Vermischung mit in Fremdeigentum stehenden Waren, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren zum Rechnungswert der übrigen Ware.

7.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TAB berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzufordern. In der Rückforderung sowie in der Pfändung der Ware durch TAB liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

7.6. Der Kunde ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, TAB eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übersenden. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert aufzuheben.

8. Abtretungsverbot

Sämtliche Ansprüche des Kunden aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis sind unabtretbar.

9. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

9.1. Falls nicht anders vereinbart, haben sämtliche Zahlungen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen. Erfolgt die Zahlung des Kaufpreises durch Banküberweisung, hat der Käufer den Überweisungsauftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass der geschuldete Betrag bis zur Fälligkeit auf dem von uns bekannt gegebenen Konto wertgestellt ist.

9.2. Die Hereinnahme von Schecks und Wechseln ist nur bei vorhergehender schriftlicher Vereinbarung möglich und erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont-, Bank- und Wechselspesen sind vom Kunden zu tragen.

9.3. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassokosten sowie Zinsen in der Höhe von 10% über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Einlangende Zahlungen werden zuerst auf die gerichtlichen sowie die allenfalls angefallenen Kosten einer - zweckentsprechend notwendigen - außergerichtlichen Einbringung, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

9.4. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu beeinträchtigen geeignet sind, haben die Fälligkeit sämtlicher Forderungen des Verkäufers zur Folge. Sie berechtigen den Verkäufer überdies, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

9.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung oder einen Teil derselben aus Gründen von Gegenansprüchen zurückzuhalten oder Gegenansprüche einschließlich solcher aus Reklamationen zur Aufrechnung zu bringen.

10. Eintauschgeräte/Inzahlungnahme

Werden von TAB gebrauchte Geräte zur vollen oder teilweisen Abdeckung des Kaufpreises in Zahlung genommen, ist der Käufer verpflichtet, uns jegliche Mängel der in Zahlung gegebenen Geräte mitzuteilen. Der Käufer garantiert, dass die Geräte nur die ausdrücklich mitgeteilten Mängel aufweisen.

Sollte sich innerhalb einer Frist von 6 Monaten herausstellen, dass die Geräte mit Mängeln behaftet sind, welche uns nicht bekannt gegeben wurden, sind wir berechtigt, diese Geräte zurückzustellen und den dafür in Anrechnung gebrachten Wert dem Kunden zu verrechnen.

11. Allgemeines

11.1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Republik Österreich; die Anwendung internationaler Übereinkommen, insbesondere des UNKaufrechtes- Übereinkommens vom 11.4.1980 oder der UNCITRAL-Konvention ist

ausgeschlossen.

11.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Linz, Österreich vereinbart.

11.3. Bei der Vertragsware handelt es sich ausschließlich um Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke iSd § 3 Z 9 Elektroaltgeräteverordnung, BGBl. II 121/2005.

Der Kunde übernimmt als Vertragspartner die dem Hersteller gemäß § 10 Elektroaltgeräteverordnung, BGBl. II 121/2005 zukommende Rücknahmeverpflichtung und räumt seinen Kunden vertraglich das Recht ein, die Vertragsware an ihn zurückzustellen und verpflichtet sich, die Vertragsware zurück zu nehmen.

Wird Vertragsware von den Kunden direkt an TAB zurück gestellt, so ist der Kunde für die Abholung der Vertragsware bei TAB und gesetzeskonforme Behandlung der Vertragsware verantwortlich. Kommt der Kunde seiner Rücknahmeverpflichtung nicht nach, ist TAB der mit der Rücknahme und Behandlung der Vertragsware verbundene Aufwand und Schaden zu ersetzen.

11.4. Der Kunde nimmt als Vertriebspartner an einem Sammel- und Verwertungssystem im Sinne des § 11 Verpackungsverordnung BGBl 648/1996 teil, das die Rücknahme und Behandlung der Verpackungen der Vertragsware sicherstellt. Über die rechtswirksame Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem ist TAB ein schriftlicher Nachweis zu übermitteln. Der Nachweis erfolgt entweder durch Vorlage der vertraglichen Vereinbarungen oder auf den Bestellunterlagen.

Der Kunde hat TAB alle Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die TAB dadurch entstehen, dass der Kunde seinen übernommenen Pflichten aus der Verpackungsverordnung wie insb. den Bedingungen für die Teilnahme und an einem Sammel- und Verwertungssystem nicht nachkommt.

11.5. Der Kunde hat allfällige Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit seinen Rechtsbeziehungen zu TAB innerhalb von sechs Monaten schriftlich bei sonstigem Verfall geltend zu machen.

11.6. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die den mit der ersteren verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht. Gleiches gilt für nicht beabsichtigte Vertragslücken.

Fassung vom Mai 2014